

Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller/in: Landesarbeitsausschuss NRW

Der Bundeskongress möge beschließen:

§ 4 Mitgliedschaft

Wird ergänzt um den Absatz (5) mit dem Satz:

„Der Bundeskongress kann auf Antrag des BundessprecherInnenkreises ohne Aussprache ein Mitglied aufgrund seiner besonderen Verdienste für den Verband zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten, doch die gleichen Rechte wie Mitglieder.“

Antragsbegründung:

Vor dem letzten Bundeskongress wurde beantragt, Sonnhild und Ulli Thiel zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Es war aber nicht geregelt, warum, von wem und wie ein Ehrenmitglied ernannt werden kann. Der BundessprecherInnenkreis hat die Ehrenmitglieder ernannt, weil der Bundesausschuss sie nicht ernennen wollte. Um eine solche strittige Ernennung zu vermeiden, sollten Ehrenmitglieder auf Antrag des BundessprecherInnenkreises vom Bundeskongress ohne Aussprache ernannt werden. Es war auch strittig, ob Ehrenmitglieder posthum ernannt werden sollten und was eine solche Ernennung bedeutet. Weil Ehrenmitglieder die gleichen Rechte, doch keine Pflichten haben sollten, kann nur ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Weil die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod endet, kann es keine posthume Ehrenmitglieder geben. (Die ausnahmsweise posthume Ehrenmitgliedschaft von Ulli Thiel sollte mit dem Tod von Sonnhild Thiel enden. Die ausnahmsweise Ehrenmitgliedschaft von Ludwig Baumann als Nicht-Mitglied sollte auch mit seinem Tod enden.)